

1960

Dienstag, 14. August 1945.

Wirtschaftsverhandlungen mit  
Holland.Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. August 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

1. Am 30. Januar 1945 hat der Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, mit der niederländischen Regierung über die Gewährung eines Kredites in Höhe von 50 Millionen SFr. zu verhandeln. Dieser Kredit sollte, wenn immer möglich, nicht durch den Staat, sondern durch private Banken aufgebracht und von Holland zu einem normalen Zinssatz verzinst werden, während der Bund den Banken gegenüber eine Garantie in Höhe von 85 % der Kreditsumme übernehmen sollte. Als holländische Gegenleistung sollte verlangt werden

- a) die Zurverfügungstellung von Schiffsraum der holländischen Handelsmarine;
- b) die Lieferung von Kohlen sofort nach Erreichung einer genügenden Förderung in Holland und der Wiedereröffnung der Transportwege nach der Schweiz.

2. Eine schweizerische Bankengruppe erklärte sich bereit, der niederländischen Regierung den gewünschten Kredit von 50 Millionen SFr. auf 5 Jahre zu einem Zinssatz von  $1 \frac{1}{4} \%$  über dem schweizerischen Lombardsatz, minimal von  $3 \frac{3}{4} \%$  p.a. zu gewähren. Ausserdem wird eine Eröffnungskommission von  $1 \frac{1}{2} \%$  verlangt. Voraussetzung für diese Kreditgewährung ist eine Bundesgarantie im Umfang von 85 %, die 3 Monate nach Fälligkeit des Kredites fällig werden soll.

Das Volkswirtschaftsdepartement gab dem Delegierten der niederländischen Regierung von diesen Vorschlägen Kenntnis und erklärte sich mit der Bewilligung des Kredites und der Gewährung der Bundesgarantie einverstanden, sofern Holland die oben unter Ziffer genannten holländischen Gegenleistungen zusagt.

3. Mit Schreiben vom 28. März 1945 hat der Delegierte der niederländischen Regierung dem Volkswirtschaftsdepartement mitgeteilt, seine Regierung sei mit den Vorschlägen der Schweiz im Prinzip einverstanden, sie sei aber zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, eine feste Option auf holländischen Schiffsraum abzugeben. Auf Grund einer am 5. August 1944 in London getroffenen Vereinbarung könne einzig die alliierte Pool-Leitung, d.h. die "United Maritime Authority" über den holländischen Schiffsraum verfügen. Falls die Schweiz aber bei dieser Stelle holländischen Schiffsraum verlangen sollte, so werde die niederländische Regierung ein solches Begehren unterstützen. Die Schweiz hat inzwischen ihrem Schiffsraum-Bedarf in London in genereller Weise angemeldet.

Nach Rücksprache mit Vertretern der interessierten Departemente hat das Volkswirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 11.



- 2 -

Mai 1945 dem Vertreter der niederländischen Regierung mitgeteilt, dass es mit Rücksicht auf die holländischerseits vorgebrachten Argumente bereit sei, zur Zeit auf die verlangte Zurverfügungstellung von Schiffsraum zu verzichten.

4. Daraufhin hat sich der Delegierte der niederländischen Regierung erst Ende Juli wieder in Bern gemeldet. Da inzwischen von der Schweiz mit Frankreich und Belgien Zahlungsabkommen abgeschlossen worden waren, in denen staatliche Währungskredite gegen eine bescheidene Verzinsung hatten gewährt werden müssen, war zu fürchten, dass die niederländische Regierung nun auf den teureren Bankenkredit verzichten und ebenfalls einen bedeutenden staatlichen Währungskredit im Rahmen eines Zahlungsabkommens begehren würde. Erfreulicherweise erklärte aber der Delegierte der niederländischen Regierung, dass seine Regierung nach wie vor die ausserordentlichen Einfuhrbedürfnisse Hollands durch Aufnahme von Bankenkrediten zu finanzieren wünsche. Diese Einstellung ist schweizerischerseits sowohl aus währungspolitischen Gründen zu begrüßen als auch deshalb, weil auf diesem Wege höhere Zinseinnahmen aus dem Ausland kommen, die privaten Banken wieder in das internationale Kreditgeschäft eingeschaltet werden und weil diese Art der Kreditgewährung gegenüber andern Ländern weniger präjudizierlich wirkt.

Immerhin wünschte der holländische Delegierte neben dem Bankenkredit auch noch den Abschluss eines Zahlungsabkommens mit einem gegenseitigen Währungskredit zur Finanzierung der laufenden Zahlungen. Im einzelnen schlug der niederländische Delegierte vor:

- a) Erhöhung des Bankenkredites unter Gewährung der Bundesgarantie von 50 auf 100 Millionen SFr.;
- b) Abschluss eines Zahlungsabkommens mit Gewährung eines gegenseitigen Währungskredites in Höhe von ca. 25 Millionen Sfr.;
- c) Zusätzliche Finanzierung von Lieferkrediten für einzelne grosse niederländische Bestellungen in der Schweiz durch Gewährung der Exportrisikogarantie.

5. Nach Rücksprache mit Vertretern der interessierten Departemente und der Schweizerischen Nationalbank kamen wir zum Schluss, es sei nicht möglich, der niederländischen Regierung Kredite für eine so grosse Totalsumme zu gewähren, trotzdem anerkannt werden muss, dass die Lage Hollands infolge der sehr starken Zerstörung seiner Wirtschaft eine besondere, Holland aber trotzdem ein vertrauenswürdiger Schuldner ist. Holland war früher ein sehr guter Kunde der Schweiz, sodass ein erhebliches Interesse besteht, den holländischen Markt jetzt schon wieder bearbeiten zu können und ihn nicht einfach der fremden, insbesondere amerikanischen Konkurrenz zu überlassen. Das Total der schweizerischen Kreditkapazität ist jedoch beschränkt, und es muss den bereits gewährten Krediten und den noch zu erwartenden Kreditbegehren anderer Staaten Rechnung getragen werden. Auch besteht angesichts der heutigen sehr guten Beschäftigungslage der schweizerischen Exportindustrie und des zunehmenden Rohstoffmangels kein Interesse und auch keine Möglichkeit, den schweizerischen Export gerade in allernächster Zeit zu forcieren, während die kritische Periode für unsere Exportindustrie möglicher-

- 3 -

weise erst später eintreten wird, wenn die ausländischen Konkurrenten stärker und die jetzt gewährten Kredite erschöpft und zur Rückzahlung fällig sein werden.

Die Kombination eines von den Banken aufzubringenden Kredites mit einem Zahlungsabkommen, das endlich wieder eine vertragliche Regelung der gegenseitigen Zahlungen bringen soll, scheint uns dagegen interessant zu sein.

6. Gestützt auf diese Ueberlegungen wurden dem niederländischen Delegierten folgende schweizerische Gegenvorschläge unterbreitet:

- a) Abschluss eines Zahlungsabkommens für kommerzielle Zahlungen nach dem Muster des kürzlich abgeschlossenen schweizerisch-belgischen Abkommens, wobei die Regelung der beidseitigen Finanz-Überweisungen, sowie des Versicherungs- und Fremdenverkehrs späteren Verhandlungen vorbehalten bleibt;
- b) Gewährung eines gegenseitigen Währungskredites in Höhe von 25 Millionen SFr. im Rahmen des Abkommens, verzinsbar zu 1 1/2 % p.a.. Die restlichen Kosten der Eidgenossenschaft für die Geldbeschaffung sollen, wie bei Belgien, durch die Erhebung einer Auszahlungsabgabe gedeckt werden;
- c) Gewährung eines Kredites in Höhe von 50 Millionen Sfr., der durch eine schweizerische Bankengruppe aufzubringen und vom Bund bis zu 85 % zu garantieren ist;
- d) Verwendung dieser beiden Kredite ausschliesslich zur Bezahlung schweizerischer Kommerzieller Leistungen im Rahmen des Zahlungsabkommens und unter der Kontrolle der Schweizerischen Verrechnungsstelle;
- e) Mitspracherecht der Schweiz bei der Verteilung der holländischen Aufträge auf die einzelnen Industriezweige, wobei einerseits den ausserordentlichen holländischen Bedürfnissen für den Wiederaufbau des Landes, andererseits aber den hergebrachten schweizerischen Exporten nach Holland Rechnung getragen werden soll;
- f) Bewilligung der pendenten Gesuche um Gewährung der Exportrisikogarantie für die Ausführung spezieller, langfristiger Aufträge der holländischen Regierung (Firma Sulzer 25 Millionen SFr., wovon 15 Millionen bereits bewilligt, und Firma Brown Boveri 15 Millionen SFr.);
- g) Zeitliche Staffelung der Ausnutzung der Kredite in dem Sinne, dass ein Betrag von 25 Millionen SFr. vor Ende Juni 1946 nicht ausgenutzt werden soll;
- h) Verpflichtung der holländischen Regierung, die gewährten Kredite weitmöglichst in Form von Waren und Dienstleistungen zurückzahlen und jedenfalls der Schweiz im Rahmen der Vorkriegsexporte Kohlen zu liefern, sobald der Stand der holländischen Produktion und die Transportverhältnisse einen Export von Kohlen zulassen;
- i) Verpflichtung der holländischen Regierung, über die Liquidierung des schweizerisch-holländischen Clearings aus den Jahren 1940/1944 zu verhandeln.

Der niederländische Delegierte hat diese Vorschläge im Prinzip angenommen, seiner Regierung unterbreitet und erwartet nun deren Instruktionen."

1901

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1.) Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2.) Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Verhandlungen auf der vorstehenden Grundlage weiter zu führen und für diese Verhandlungen nach Bedarf Vertreter der übrigen interessierten Departemente, der Schweizerischen Nationalbank, des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, der Schweizerischen Bankiervereinigung und des Schweizerischen Bauernverbandes beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Einzig*

- 1. die französischen Behörden auf die Importation Schweizerwaren keine Abgabe erheben und auf einen Nachlass gewähren können;
- 2. solche Abgaben und Zuschüsse aber erst nach Anhören einer Commission mitzuziehen, bestehend aus den Delegierten der Französischen und der Schweizerischen Regierung, fixiert werden;
- 3. die französischen Exportzuschüsse auch dann und zwar zu Lasten des Französischen Treasors gewährt werden, wenn die aus den Präliminarien stammenden Mittel erschöpft sind;
- 4. die Importabgabe des Schweizerischen Exporteurs nicht belasten und den Absatz der Schweizerwaren nicht behindern darf;
- 5. die auf Schweizerprodukten erhobenen Importabgaben nur zur Vergütung von französischen Exporten nach der Schweiz dienen und nicht Drittländern zu gute kommen;
- 6. den Präliminarienvertrag nur provisorischen Charakter hat und sobald als möglich wieder aufzuheben ist.

Die französische Regierung suchte in der ersten Verhandlungsguppe des schweizerischen Klavertänzeles aus sofortiges Beginn der Ausschüttung von Präliminarien mit französischen Exporten nach der Schweiz nach. Sie erklärte sich bereit, mit der Erhebung der Importabgabe auf den schweizerischen Importen bis zur Unterzeichnung des Briefwechsels d.h. bis zur Beendigung der Verhandlungen auszuwarten und die unterdessen benötigten Mittel anderweitig zu beschaffen. Auf Grund unseres Abtrages vom 24. Mai erklärten Sie sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Die Fortführung der Verhandlungen hat sich aus Gründen, die auf französischer Seite liegen, verzögert. Die französische Regierung erwartet aus Anlass des projektierten Briefwechsels ohne weiteres zu unterzeichnen und voll in Kraft zu setzen. Diese Forderung sollte unserer Erwartung entsprechen werden. Wegen dieses Wunsch sollte unsere Erwartung entsprechen werden. Wegen dieser ständigen Abnahme der Importation des französischen Handels